SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

abea@seco.admin.ch

Bern, 12. September 2014

Anhörung Revision ArgV4 – Fluchtwege

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am besagten Anhörungsverfahren teilnehmen zu dürfen.

Die VKF möchte die Brandschutznormen revidieren. Zur Harmonisierung soll hier nun ArGV4 angepasst werden in seinen Art. 7, 8 und 10. Dies scheint dem SGB aus Arbeitnehmenden-Perspektive sinnvoll. Eine klare und einheitliche Rechtsgrundlage schafft erst die Voraussetzungen für eine rechtssichere und möglichst uniforme Anwendung der Sicherheitsbestimmungen betr. Fluchtwege in Industriebetrieben und ähnlichen Arbeitsstätten. Feuerschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz bei Explosionen (besonders in Bezug auf Fluchtwege) sind von höchster Bedeutung für den Schutz von Leib und Leben der Arbeitnehmenden und können nicht überschätzt werden.

Aus diesem Grund ist die vorliegende Reform für den SGB und seine Verbände von höchster Wichtigkeit. Auch aus diesem Grund, wegen dem klaren Konnex mit dem Gesundheitsschutz-Aspekt des ArG bzw. der ArGV4, bleibt es u.E. unbedingt nötig, dass die Zuständigkeit im Bereich des Vollzugs der Bestimmungen für Fluchtwege in Betrieben, die ArGV4 unterstellt sind, bei den Arbeitnehmerschutzbehörden (kantonale Arbeitsinspektorate, eidg. Arbeitsinspektion) verortet ist.

Wir begrüssen die Bestimmungen der vorliegenden Revision, wie sie vom SECO ausgearbeitet wurden. Das SECO hat dabei die Bedürfnisse aller Stakeholder genau analysiert und liberalisiert hier die Bestimmungen für die Bauherren (Arbeitgeber), so dass eine klare Vereinfachung materieller Art besteht. Gemäss den Ausführungen des SECO glauben wir, dass die Sicherheit der Arbeitnehmenden weiterhin gewahrt wird. Weitergehende Liberalisierungen lehnen wir jedoch klar ab.

Angesichts der komplexen Materie, wie sie sich vor Ort präsentieren wird, sind wir zusätzlich der Meinung, dass je nach Einzelfall den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben werden muss, um zusätzliche Anforderungen an die Bauherrschaft (Arbeitgeber) zu stellen. Deshalb beantragen wir, den Art. 8 mit einem zusätzlichen Abs. 6 zu vervollständigen:

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

123 LC/jh

Abs. 6

Erfordern besondere Gefährdungen zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, kann die zuständige Behörde eine grössere Anzahl von Fluchtwegen vorschreiben.

Für den SGB bleibt die Frage des Vollzugs von höchster Bedeutung. Deshalb bitten wir das SECO als Aufsichtsorgan des ArG-Vollzugs bzw. die anderen zuständigen Behörden, sowohl beim Plangenehmigungsverfahren wie auch bei den eigentlichen Kontrollen vor Ort höchste Strenge walten zu lassen und die Kontrollfrequenz entsprechend zu erhöhen, so dass in der Phase nach Inkraftsetzung der Verordnung die Compliance sichergestellt wird.

An dieser Stelle bedanken wir uns beim SECO für die gute Zusammenarbeit und Diskussion innerhalb der Eidgenössischen Arbeitskommission EAK in dieser Sache, welche in der August-Sitzung stattgefunden hat.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Luca Cirigliano
Zentralsekretär